

Grundordnung der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

§ 1. Vertretung der Theologiestudierenden und Gesetzeskonformität

(1) Die Vertretung der Theologiestudierenden in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) wird in Form des Studierendenrates gewährleistet.

(2) Die in der Ordnung für die Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Studentenordnung - StudO) in der Fassung vom 23. August 2012 angeführte Bezeichnung Delegiertenrat ist gleichbedeutend mit der Bezeichnung Studierendenrat.

§ 2. Zusammensetzung des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat setzt sich aus dem Vorstand, den Delegierten und allen sonstigen Studierenden, die allesamt in der Liste der Theologiestudierenden der EKHN gem. § 1 StudO geführt werden, zusammen.

§ 3. Der Vorstand des Studierendenrates

(1) Der Vorstand des Studierendenrates setzt sich aus einem für die Geschäftsführung zuständigen Vorstand, einem für die Finanzgeschäfte zuständigen Vorstand sowie einem für die Kommunikationsabläufe zuständigen Vorstand zusammen.

(2) Die Aufgabenbereiche des Vorstands des Studierendenrates erstrecken sich auf die Planung, Durchführung und Ausgestaltung der Vollversammlungen (siehe § 4). Außerdem liegt der Aufgabenbereich in der Erstellung von Beschlüssen zur Einbringung in die Vollversammlung.

(3) Als weiterer Aufgabenbereich, begründet und redigiert im Bedarfsfall der Vorstand Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstige rechtliche Änderungen, die ihm durch die kirchenleitenden und verwaltenden Gremien bzw. das Referat für Personalförderung und Hochschulwesen zugeleitet werden. Eine weitere Aufgabe kommt dem Vorstand durch die Verfassung von Stellungnahmen im Hinblick auf die Ausbildungsphasen (Studium, Vikariat, Pfarrvikariat) zu.

(4) Der Vorstand des Studierendenrates hält Kontakt zu den Konventen (siehe § 6) an den einzelnen Studienorten.

§ 4. Die Vollversammlung - Zusammensetzung und Wahlverfahren

(1) Die Vollversammlung der Mitglieder des Studierendenrates ist das oberste Befugnis- und Entscheidungsgremium der auf der Liste geführten Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Vollversammlung tritt pro Kalenderjahr mindestens zweimal zusammen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Stimmrecht haben jedoch nur die auf der Liste der Theologiestudierenden in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführten Studierenden. Gastmitglieder können jedoch durch Beschluss von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

(3) Jedes anwesende Mitglied, das die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllt, ist stimmberechtigt. Bei zur Abstimmung stehenden Beschlüssen, Gesetzesänderungen und Änderungen der Grundordnung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stellvertretungen sind nicht möglich.

(4) Die Vollversammlung wählt den Vorstand des Studierendenrates sowie die Delegierten gemäß § 5 Abs. 3. Jedes Mitglied des Vorstandes benötigt bei der Wahl die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung. Eine Wiederwahl ist nach Ende der jeweils einjährigen Amtszeit möglich. Wahlen können per Handzeichen oder auf Wunsch (Beschluss durch einfache Mehrheit der an der Vollversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder) geheim durchgeführt werden

(5) Die Einladung zu einer ordentlichen Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand des Studierendenrates. Sie muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Vollversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.

(6) Der Termin der Vollversammlung ist dem Referat für Personalförderung und Hochschulwesen mitzuteilen. Auf Wunsch ist der für die Ausbildung zuständige Referent, Kirchenrat oder Oberkirchenrat einzuladen.

(7) Eine außerordentliche Vollversammlung muss innerhalb von vier Wochen zusammentreten, wenn dies fünf der auf der Liste geführten Theologiestudierenden wünschen. Eine Einladung durch den Vorstand des Studierendenrates ergeht daraufhin spätestens zwei Wochen vor Beginn der außerordentlichen Vollversammlung. Die Regelungen des §4. Abs. 5 S. 2 im Bezug auf die öffentliche Wahrnehmbarkeit sowie Abs. 6 gelten entsprechend.

(8) Wahlen finden in der Regel einmal jährlich auf den ordentlichen Vollversammlungen statt. Auf einer außerordentlichen Vollversammlung können Mitglieder des Vorstandes des Studierendenrates und Delegierte nur durch ein mit einfacher Mehrheit beschlossenes Misstrauensvotum abgesetzt werden.

(9) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gem. § 4. Abs. 5 bzw. 7 einberufen wurde.

(10) Die Vollversammlung wählt, beauftragt und entlastet den Vorstand des Studierendenrates.

§ 5. Delegierte der Vollversammlung

(1) Ständige Delegierte der Vollversammlung sind zu beauftragen für:

1. die Ausbildungskonferenz
2. die Synode der Landeskirche
3. den Rat der Vikarinnen und Vikare (RdV)
4. Fragen der Gleichstellung
5. den Studierendenrat evangelische Theologie (SeTh)
6. die Öffentlichkeitsarbeit
7. die Werbung für das Theologiestudium
8. den Evangelischen Bund bzw. den Evangelischen Bund in Hessen und Nassau (EBHN)
9. die Pflege der Homepage www.ekhn-studierende.de

(2) Die Delegierten sind den Vollversammlungen verantwortlich und können - nach Mehrheitsbeschluss - von dieser Aufgaben und Weisungen erhalten. Sie sind zur Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Vorstand des Studierendenrates angehalten.

(3) Die Delegierten werden für ein Jahr durch die Vollversammlung gewählt und benötigen zu ihrer Wahl eine absolute Mehrheit. Sollte nach zwei Wahlgängen kein Kandidat bzw. keine Kandidatin gefunden sein, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Eine Wiederwahl nach Ende der Amtszeit ist möglich.

§ 6. Die Konvente

(1) Die Konvente sind Koordinations- und Informationsforen aller Theologiestudierenden der EKHN an einem Hochschulort. Sie sind durch die jeweiligen Sprecher/Sprecherinnen eingebunden in die Vollversammlung und haben den Status eines bzw. einer Delegierten.

(2) Ein Konvent gilt als konstituiert, wenn mindestens drei Studierende auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN die Gründung dem Vorstand schriftlich mitteilen. Die Studierenden müssen am jeweiligen Hochschulort ihr Studium absolvieren.

(3) Konvente tagen mindestens einmal pro Semester in einer ordentlichen Sitzung.

(4) Einzelne Studierende, die an ihrem Hochschulort keinen Konvent der EKHN vorfinden, können Kontakt mit dem Vorstand des Studierendenrates aufnehmen, um wichtige die

Ausbildung betreffende Informationen zu erhalten. Des Weiteren sind Gründungen von Konventen auf Regionalebene möglich.

(5) Alle Konvente informieren den Vorstand des Studierendenrates regelmäßig über ihre Arbeit.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder gefasst. Für sie gilt § 4 Abs. 2 S. 2 sowie Abs. 3 entsprechend.

(7) Jeder Konvent wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die/der den Konvent bei den Vollversammlungen vertritt, sowie eine Vertretung des/r Sprechers/in.

(8) Die (Email-)Adresse eines neu gewählten Sprechers bzw. einer neu gewählten Sprecherin soll innerhalb von acht Tagen dem Vorstand des Studierendenrates mitgeteilt werden.

§ 7. Finanzen

(1) Der Studierendenrat finanziert sich durch eine jährliche Zuwendung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Weitere Einnahmequelle (Spenden, Erlöse aus Wohltätigkeitsveranstaltungen) behält sich der Studierendenrat für die Zukunft vor.

(2) Das Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Grundordnung tritt mit ihrem Beschluss durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Studierenden und der Unterzeichnung durch den gesamten Vorstand in Kraft. Gleichzeitig verlieren die zuvor ausgearbeiteten Rechtsgrundlagen (Geschäftsordnungen, zuletzt vom 6.6.2008) ihre Gültigkeit.

Marburg, den 12. Mai 2013

Simon Ahäuser
Geschäftsführender Vorstand

Manuel Fetthauer
Vorstand für Finanzgeschäfte

Jonathan Stoll
Vorstand für Kommunikationsabläufe

Sollten sich Fragen zum Inhalt bzw. dessen Auslegung und der Rechtswirksamkeit dieser Grundordnung ergeben, setzt euch bitte mit Manuel Fetthauer, manulfetthauer@gmail.com, in Verbindung.